

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Nr. 10

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 29. Mai 1940.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanz- und Wirtschaftsministers und des Ministers des Innern über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Bekanntmachung

(vom 25. April 1940)

über den kleinen Grenzverkehr an der deutsch-schweizerischen Grenze.

Nachstehend wird das am 9. März 1939 in Bern unterzeichnete deutsch-schweizerische Abkommen über den kleinen Grenzverkehr (Reichsgesetzblatt 1940, Teil II, Seite 83 ff.) sowie die von den zuständigen Oberfinanzpräsidenten hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 20. April 1940 bekanntgegeben.

Das Abkommen nebst den Ausführungsbestimmungen tritt am 27. April 1940 in Kraft; es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzblatt Teil II, Seite 305), das mit den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 24. Mai 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103 ff.) mit dem gleichen Tage außer Kraft tritt.

Karlsruhe, den 25. April 1940.

| | |
|--|----------------------------|
| Der Finanz- und Wirtschaftsminister | Der Minister des Innern |
| In Vertretung | In Vertretung |
| Mühe | F. K. Müller-Trefzer |

Deutsch-Schweizerisches Abkommen über den kleinen Grenzverkehr

Der Deutsche Reichskanzler und der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind übereingekommen, den kleinen Grenzverkehr zwischen den beiden Staaten durch den Abschluß eines Abkommens zu regeln, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichskanzler:

den Ministerialdirektor im Reichsfinanzministerium

Herrn Dr. Theodor Bucher,

Der Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

den Oberzolldirektor bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion

Herrn Samuel Häusermann,

die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel 1

(1) Grenzverkehr ist der nachbarliche Verkehr innerhalb der beiderseitigen anstoßenden Grenzzonen (Zollgrenzbezirke), die sich, vorbehaltlich der durch örtliche Verhältnisse bedingten Abweichungen, auf das Gebiet innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern von der Zollgrenze ab erstrecken. Beim Bodensee wird diese Entfernung vom Ufer aus landeinwärts gemessen.

(2) Die Zollverwaltungen der beiden Länder werden Verzeichnisse der deutschen und der schweizerischen sowie der liechtensteinischen Ortschaften, für die die Bestimmungen dieses Abkommens gelten sollen, aufstellen und austauschen.

(3) Die für die Grenzzonen geltenden Bestimmungen finden auf die beiderseitigen Zollausschlußgebiete entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen des deutsch-schweizerischen Abkommens über die mit der Einbeziehung des Zollausschlußgebiets um Festetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen vom 15. Januar 1936 bleiben unberührt.

Artikel 2

Von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren sind befreit:

A. Im Land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr:

1. Düngemittel jeder Art, Pflanzenschutzmittel, Sämereien und Saatgut, Forstpflanzen, Seelinge (ausgenommen solche von Obstbäumen und Zierpflanzen), Stangen, Pfähle und Rebstecken, land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Geräte, Fahrzeuge mit Einschluß der Arbeitstiere sowie der erforderlichen Futtermittel und Betriebsstoffe, wenn sie von in der Grenzzone des einen Landes gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf die von diesen aus bewirtschafteten Grundstücke in der Grenzzone des anderen Landes hin- oder zurückgebracht werden, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Arbeitstiere jedoch unter der Bedingung ihrer Rückführung nach beendeter Arbeit. Das Letztere gilt auch für die nicht verbrauchten Futtermittel und Betriebsstoffe.
2. Die rohen Erzeugnisse, die von den in Ziffer 1 genannten land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken gewonnen sind und die durch den Bewirtschafter oder seine Angehörigen oder Angestellten zu den in der anderen Grenzzone gelegenen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gebracht werden. Ausgenommen sind die Erzeugnisse des Rebbaues.
3. Sämtliche Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft einschließlich der Erzeugnisse der Viehzucht sowie des Rebbaues eines von der

Zollgrenze durchschnittenen Grundstückes bei ihrer Verbringung zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus den durch die Zollgrenze davon getrennten Teilen.

4. Tiere, die aus der einen Grenzzone auf Weideplätze der anderen Grenzzone geführt und am gleichen Tag wieder zurückgebracht werden. Im Alpenweideverkehr kann, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern, die Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist gewährt werden. Milch und Milchprodukte der aus einer Grenzzone stammenden, aber in der anderen Grenzzone säumern oder winternden Tiere, die vom Pächter oder Eigentümer der Tiere eingeführt werden. Die Abgabenbefreiung gilt auch für Milchprodukte, die erst nach Rückbringung der Tiere, spätestens aber innerhalb vier Wochen nach der Alpentladung eingeführt werden.

Die Abgabenbefreiung gilt auch für Ochsen, Kühe und Jungtiere (einschließlich der von diesen gewonnenen Erzeugnisse), die für einen von der Zollbehörde festzusetzenden Zeitraum, der zwei Jahre nicht überschreiten darf, nach dem Samnauner Tal eingeführt werden, unter der Bedingung der zollamtlichen An- und Abmeldung und der für das Vormerkverfahren vorgeschriebenen Zollsicherung.

5. Tiere, die aus der einen Grenzzone zum Verwiegen, Beschlagen oder zur tierärztlichen Behandlung in die andere Grenzzone gebracht und wieder zurückgebracht werden. Ebenso Tiere, die Bewohner der einen Grenzzone, die in der Nähe ihres Wohnortes in der anderen Zone Feldarbeiten zu verrichten haben, für diese Arbeiten mit sich führen.

Die in den Ziffern 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen werden in gleicher Weise auch den Kantonen, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Grenzzonen zugestanden.

B. Im kleinen Grenzverkehr und Marktverkehr:

1. Soweit es die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, natürliche und künstliche Düngemittel, Flachs und Hanf in Sten-

geln, Grün- und Raufutter (Futterkräuter, Heu, Häckerling), Stroh, Baldstreu, Moos, Niedstreu, gemeiner Bauwand, Kieselsteine, gemeine Ton- und Töpfererde, Torf- und Moorerde, die aus der Grenzzone des einen Landes stammen, für den eigenen Bedarf der Grenzbewohner des anderen Landes.

2. Die selbstverfertigten Erzeugnisse von Handwerkern in der Grenzzone des einen Landes, die von ihnen auf Märkte und Messen innerhalb der anderen Grenzzone gebracht werden und unverkauft zurückgehen, jedoch unter Ausschluß von Lebensmitteln und Getränken.

C. Beim Eingang von Lebensmitteln und Tabakwaren:

1. Die von Bewohnern der einen Grenzzone, die in der anderen Grenzzone arbeiten, mitgeführten oder für sie von ihren Haushaltsangehörigen nachgebrachten Nahrungsmittel und Getränke, soweit sie den Tagesbedarf nicht überschreiten. Diese Vergünstigung erstreckt sich nicht auf alkoholhaltige Getränke mit Ausnahme von Traubenwein, Apfelwein (Most) und Bier.
2. Die von männlichen Bewohnern der einen Grenzzone im Alter von mehr als 16 Jahren zum persönlichen Verbrauch aus der anderen Grenzzone mitgebrachten Tabakwaren, sofern es sich um nicht mehr als 5 Kopszigarren oder 10 Stumpen oder 25 Zigaretten oder 50 g Rauchtobak — und zwar lose oder in angebrochenen Packungen — handelt und die Einfuhr nur einmal am Tage erfolgt.

D. Im Veredelungsverkehr:

1. Gegenstände des eigenen Bedarfs, die aus der Grenzzone des einen Landes zur handwerksmäßigen Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung in die Grenzzone des anderen Landes verbracht und nach der Verarbeitung, Umarbeitung oder Ausbesserung wieder zurückgeführt werden, wenn die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse diesen Verkehr erfordern. Der handwerksmäßigen Bearbeitung ist die häusliche Lohnarbeit gleichzustellen. Die handwerksmäßige Bearbeitung darf bei Garnen und Geweben unter anderem auch im Bleichen und Färben bestehen. Bei

der Verarbeitung von Stoffen zu Kleidern erstreckt sich die Zollbefreiung auch auf die bei der Herstellung verwendeten ausländischen Zutaten.

2. Holz zum Sägen oder Schneiden, Lohe (Rinde) zum Schneiden oder Stampfen, Getreide zum Mahlen, Olsamen zum Pressen, Hanf zum Reiben, Flachs zum Brechen, Häute zum Gerben und andere ähnliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zu der bezeichneten oder zu einer ähnlichen Verarbeitung aus der einen Grenzzone in die andere verbracht und in bearbeitetem Zustande zurückgeführt werden. Voraussetzung für diesen Verkehr ist jedoch, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ihn erfordern und daß die verarbeiteten Erzeugnisse für den eigenen Bedarf benötigt sind.

Artikel 3

Einseitige Vergünstigungen

A. Einfuhr nach Deutschland:

1. Arbeitnehmer, die in der deutschen Grenzzone anständig sind, jedoch in der schweizerischen Grenzzone ständig arbeiten (sogenannte Grenzgänger), dürfen täglich einmal Brot in Mengen von nicht mehr als 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, in Mengen von nicht mehr als 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren aus der schweizerischen Grenzzone mitbringen. Am Mittwoch einer jeden Woche oder, wenn der Mittwoch ein Feiertag ist, am folgenden Werktag dürfen sie, wenn sie an diesem Tage kein Brot einführen, statt dessen Mehl oder sonstige Müllereierzeugnisse oder Teigwaren in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g zum persönlichen Verbrauch oder, wenn sie einen eigenen Haushalt führen, in Mengen von nicht mehr als insgesamt 500 g für den Kopf ihres Haushaltes zum Verbrauch im Haushalt aus der schweizerischen Grenzzone mitbringen.
2. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der deutschen Grenzzone bleibt gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenz-

zone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein vom Zoll befreit:

Liechtensteinischer Sauerkäse (Hartkäse aus Labquark in Würfel- oder Laibform, nicht in Einzelpackungen von 2½ kg Rohgewicht oder darunter), aus Nr. 135 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 100 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

3. Beim Eingang zur Verwendung innerhalb der deutschen Grenzzone unterliegen gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone, und zwar im Fürstentum Liechtenstein einem Zollsatz von 1 M für 1 dz: Ofenkacheln aus Ton, gesprengelt glasiert (sogenante gemuderte Ofenkacheln), aus Nr. 722 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 200 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens zwei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

4. Beim Eingang zum Verbrauch oder zur Verwendung innerhalb der Grenzzone Vorarlbergs bleiben gegen Nachweis der Erzeugung in der schweizerischen Grenzzone vom Zoll befreit:

Apfel, Birnen, Quitten, Zwetschgen, frisch, unverpackt, auch in abgetheilten mit Stroh oder Papier belegten oder ausgeschlagenen Wagen, oder in Säcken, oder offen in Kisten oder Körben, aus Nr. 47 des deutschen Zolltarifs.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 40 000 dz nicht übersteigen. Sie ist nur zulässig über höchstens drei Zollstellen, die im Einvernehmen der beiden Regierungen bestimmt werden.

B. Einfuhr nach der Schweiz:

1. Frisches Gemüse und Kartoffeln, die in der deutschen Grenzzone ihren Ursprung haben und von den Erzeugern, deren Angehörigen oder Angestellten oder von der zuständigen Absatzorganisation (Verteiler) der Erzeuger zum Absatz auf Märkten an Bewohner der schweizerischen Grenzzone für deren eigenen Bedarf beim Grenzübertritt mitgeführt wer-

den, sind von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit; die vom einzelnen Einbringer mitgeführte Menge an Gemüse und Kartoffeln darf jedoch insgesamt 100 kg nicht überschreiten. Dem Absatz auf Märkten wird es gleichgestellt, wenn der Absatz an Markttagen und innerhalb des Marktortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten erfolgt.

2. Beim Eingang zum Gebrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 10 Fr. für 1 dz:

Küfer- und Kändlerwaren, montiert oder demontiert, ohne oder mit Eisenbeschlägen (Nr. 256 a, b und c des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Laternerer Tal hergestellt worden sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 150 dz nicht übersteigen.

3. Beim Eingang zum Verbrauch innerhalb der schweizerischen Grenzzone unterliegen einem ermäßigten Zollsatz von 2 Fr. für 1 dz:

Süßwasserfische, einschließlich Felchen und Forellen (Nr. 87 a, a 1 und a 2 des schweizerischen Zolltarifs), die nachweislich im Bodensee gefangen sind.

Die Einfuhr darf im Kalenderjahr 250 dz nicht übersteigen.

4. Bei der Einfuhr zur Verwendung innerhalb der schweizerischen Grenzzone bleiben von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren befreit:

Unzerkleinerter Kies und Sand, roh, in offenen Wagen- oder Schiffsladungen (aus Nr. 585 des schweizerischen Zolltarifs).

Der Kies und Sand muß nachweislich im Bodensee oder in der an die Schweiz anstoßenden deutschen Grenzzone gewonnen worden sein.

Artikel 4

(1) Ärzte, Tierärzte und Hebammen, die in Ausübung ihres Berufs mit Fahrzeugen die Grenze überschreiten, sind von der Hinterlegung einer Zollsicherheit für das Fahrzeug befreit, es sei denn, daß besondere Verdachtsgründe vorliegen. Die in der einen Grenzzone ansässigen

Arbeiter, Handwerker, Gewerbetreibenden, Ärzte, Tierärzte und Hebammen dürfen die zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Geräte, Maschinen und Instrumente zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(2) Verbandstoffe sowie zubereitete Arzneiwaren, welche die Bewohner der einen Grenzzone gegen Rezepte von zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzten oder Tierärzten in kleinen Mengen aus Apotheken der anderen Grenzzone, auf die sie nach den örtlichen Verhältnissen angewiesen sind, holen, oder welche die Ärzte und Tierärzte der erwähnten Art zum unmittelbaren Gebrauche mit sich führen, dürfen frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren eingeführt werden. Bei Verbandstoffen sowie bei einfachen zu Medizinallzwecken dienenden Drogen und einfachen pharmazentischen und chemischen Präparaten, deren pharmazentische Bezeichnung auf der Umhüllung genau und deutlich ersichtlich gemacht ist und welche nach den in dem betreffenden Gebiete geltenden Bestimmungen im Handverkauf verabreicht werden dürfen und im Einfuhrstaate zugelassen sind, ist die Beibringung von Rezepten nicht erforderlich.

(3) Die Bewohner der einen Grenzzone dürfen Gerätschaften für Abendmahl, Kommunion, letzte Stung sowie zum religiösen Gebrauche bestimmte Bücher und Geräte zum vorübergehenden Gebrauch in die andere Grenzzone frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren einführen und wieder zurückbringen.

(4) Trauerkränze, ferner Sträuße aus Blumen oder Blättern, die von Bewohnern einer Grenzzone zu einer Beerdigung oder zur Ausschmückung von Grabstätten in der anderen Grenzzone eingebracht werden, bleiben frei von allen Ein- und Ausgangsabgaben sowie weiteren Gebühren, sofern sie nicht zum Verkauf bestimmt sind.

Artikel 5

Wirtschaftliche Ein- und Ausfuhrverbote finden auf die in den Artikeln 2 bis 4 erwähnten

Waren keine Anwendung. Im übrigen dürfen im Rahmen der Deutschland zustehenden Kontingente Glas-, Porzellan- und Tonwaren in Mengen bis zu 5 kg, ferner Haushaltungsartikel mit Ausnahme von Schuhen und Kleidungsstücken, soweit diese in der deutschen Grenzzone gekauften Artikel für den eigenen Bedarf oder für den Bedarf im eigenen Haushalt bestimmt sind, ohne besondere Bewilligung durch Bewohner der schweizerischen Grenzzone eingeführt werden.

Artikel 6

(1) Die Zollbehörden der beiden vertragsschließenden Teile sind berechtigt, die erforderlichen Überwachungs- und Sicherungsmaßnahmen anzuordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in den Artikeln 1 bis 5 vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern. Die Zollbehörden werden sich gegebenenfalls hierüber gegenseitig ins Benehmen setzen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sollen auf das geringste, mit ihrem Zwecke zu vereinbarende Maß beschränkt werden. Insbesondere wird in den Fällen des Artikels 2 Abschnitt A Ziffer 4 Satz 1 von einem Vormerkverfahren abgesehen werden, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zur Anwendung dieses Kontrollverfahrens Anlaß geben.

(3) Sofern die örtlichen Verhältnisse es erfordern, werden die beiderseitigen Zollbehörden in den Fällen unter Artikel 2 Abschnitt A und Abschnitt B Ziffer 1, unter Artikel 4 Ziffer 1 hinsichtlich der Ärzte, Tierärzte, Hebammen und Land- und Waldarbeiter in Ausübung ihres Berufs sowie unter Artikel 4 Ziffer 2 und 3 Ausnahmen von der Bestimmung zulassen, daß der Verkehr mit Waren nur auf den Zollstraßen und nur während der festgesetzten Tagesstunden erfolgen soll.

Artikel 7

(1) Durch die Vereinbarungen dieses Abkommens werden die beiderseitigen gesundheits- und veterinärpolizeilichen Bestimmungen sowie die beiderseitigen Vorschriften zum Schutze der Pflanzen gegen Schädlinge und Ausrottung nicht berührt. Das gleiche gilt für die beiderseitigen Bestimmungen, betreffend die Erzeug-

nisse, welche die Staatsmonopole eines der ver-
tragschließenden Teile bilden oder zur Erzeu-
gung von monopolisierten Waren bestimmt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens
können aus Gründen der öffentlichen Sicherheit
vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben
werden.

Artikel 8

Dieses Abkommen erstreckt sich auch auf das
mit der Schweiz durch einen Zollanschlußvertrag
verbundene Fürstentum Liechtenstein. Die Grenze
zwischen Deutschland und Liechtenstein gilt hier-
bei im Sinne dieses Abkommens als Grenze
zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und
die Ratifikationsurkunden sollen so bald als
möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das
Abkommen soll einen Monat nach dem Aus-
tausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten;
es tritt an die Stelle des deutsch-schweizerischen
Abkommens über den kleinen Grenzverkehr vom
19. Mai 1933.

(2) Das Abkommen kann mit einer Frist
von drei Monaten zum Ersten eines Kalender-
monats gekündigt werden. Es kann ferner jeder-
zeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt
werden:

von deutscher Seite, wenn der Schweize-
rische Bundesrat die Bestimmungen über
die zollfreie Einfuhr von Kleinmengen
oder die Regelung ändert, die im Jahre
1932 für die Einfuhr von Kirschen und
Beerenobst galt;

von schweizerischer Seite, wenn die Deutsche
Regierung die Bestimmungen über die
zollfreie Einfuhr in Kleinmengen bei
Kaffee, Tee, Kakaopulver, Schokolade,
Müllereierzeugnissen, Zucker, Teigwaren
oder Seife ändert.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtig-
ten das Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu
Bern am 9. März 1939.

L. h. B u c h e r H ä u s e r m a n n

Ausführungsbestimmungen

zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939.

Auf Grund des Artikels 6 Absatz 1 deutsch-
schweizerischen Abkommens über den kleinen
Grenzverkehr vom 9. März 1939, Reichsgesetz-
blatt 1940 II Seite 83 u. f., wird folgendes
bestimmt:

§ 1

(Zu Artikel 1)

(1) Die Grenzzone im Sinne des Abkom-
mens deckt sich mit dem Zollgrenzbezirk nach § 4
des Zollgesetzes.

(2) Die Zollbegünstigungen kommen nur
den Personen zu, die ihren Wohnsitz innerhalb
der Grenzzone haben. Die Hauptzollämter sind
ermächtigt, in Zweifelsfällen den Rahmen des
nachbarlichen Verkehrs festzulegen.

(3) Geschlossene Orte, die nur teilweise
innerhalb der Grenzzone liegen, gelten als ganz
in ihr befindlich.

(4) Unter die Zollausschlußgebiete in der
ausländischen Grenzzone fällt das Samnaun-
gebiet.

§ 2

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1)

(1) Voraussetzung für die Abgabenbefreiung
ist, daß die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in
der Grenzzone des einen Landes und die Grund-
stücke in der Grenzzone des anderen Landes
liegen. Die Begünstigung kommt also — soweit
es sich um die Einfuhr nach Deutschland han-
delt — jedem Bewohner der schweizerischen
Grenzzone zugut, der ein in der deutschen Grenz-
zone liegendes Grundstück bewirtschaftet, wenn
nur die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in der
schweizerischen Grenzzone stehen.

(2) Futtermittel für die Arbeitstiere und
Betriebsstoffe für Maschinen und Fahrzeuge
bleiben bei der Einfuhr in der Zahl und Art
der Tiere oder Maschinen und Fahrzeuge ent-
sprechenden Menge unter Berücksichtigung der
Dauer des Aufenthalts abgabenfrei.

(3) Es ist nicht erforderlich, daß die Waren,
für die Abgabenfreiheit bei der Einfuhr gewährt
wird, aus der Grenzzone stammen.

§ 3

(Zu Artikel 2 A Ziffer 2)

(1) Die Abgabefreiheit bei der Einfuhr nach Deutschland genießen nur in der deutschen Grenzzone wohnende Personen für die rohen Erzeugnisse, die sie aus den von ihnen in der schweizerischen Grenzzone bewirtschafteten Grundstücken gewonnen haben.

(2) Die bloße Herrichtung für die Beförderung, wie z. B. Dreschen oder Binden des Getreides zu Garben, Entäften und Zerfägen der Holzstämme in der Querrichtung usw. schließen die Abgabefreiheit als rohe Erzeugnisse nicht aus. Jede weitere Be- oder Verarbeitung schließt die Abgabebefreiung aus, soweit nicht nach den Bestimmungen in Artikel 2 D Ziffer 2 (vgl. § 12) ein Zollveredelungsverkehr zugelassen werden kann.

(3) Das Hauptzollamt ist befugt, zu verlangen, daß der Einbringer über das Vorhandensein der tatsächlichen Voraussetzungen, also über die Größe, Lage, Nutzungsart usw. des Grundstücks und die Bewirtschaftung vom Inlande aus ein Zeugnis der zuständigen schweizerischen Gemeindebehörde vorlegt, und daß in gleicher Weise Veränderungen in diesen tatsächlichen Verhältnissen von der schweizerischen Gemeindebehörde beurkundet werden.

(4) Diese behördlichen Bescheinigungen können bei geringem Wechsel der in Betracht kommenden Verhältnisse im allgemeinen für einen längeren Zeitraum als gültig angesehen werden; auch können allgemeine Angaben über die Nutzungsart (Wiese, Ackerland u. dgl. m.) genügen.

(5) Bei besonderen Verhältnissen — z. B. bei der Bewirtschaftung von Obstbaumschulen — kann vom Einbringer die alljährliche Vorlage einer neuen Bescheinigung der schweizerischen Gemeindebehörde verlangt werden mit genauen Angaben über den Bewirtschaftungsplan, ferner darüber, welche Art von Waren und in welchen Mengen sie eingeführt werden sollen (z. B. wieviel Bäumchen von jeder Obstart), außerdem auch noch bei jeder einzelnen Einfuhr eine Bescheinigung, von welchem Grundstücke die Waren herrühren.

§ 4

(Zu Artikel 2 A Ziffer 3)

Wegen der Erzeugnisse der von der Zollgrenze durchschnittenen Landgüter gelten die Bestimmungen in § 3 entsprechend.

§ 5

(Zu Artikel 2 A Ziffer 4)

(1) Tiere, die im eintägigen Weideverkehr nach Artikel 2 A Ziffer 4, Satz 1 ein- oder ausgeführt werden, bedürfen keiner Abfertigung auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein, sofern nicht im Einzelfall Mißbräuche zu dieser Abfertigung Anlaß geben (Art. 6, Abs. 2 Satz 2 des Abkommens).

(2) Ob im Alpenweideverkehr (Art. 2 A, Ziffer 4, Abs. 1, Satz 2 des Abkommens) die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ausdehnung der Vergünstigung über die Grenzzone hinaus und für eine längere Frist erfordern, bestimmt das Hauptzollamt. Dabei ist der Weideplatz festzulegen und die Frist für den Ablauf der Vergünstigung zu bestimmen. Das Grenzzollamt führt über diesen Weideverkehr unter Festhaltung der Zahl und Art der Tiere formlose Aufschreibungen. Reicht diese Sicherung nicht aus, so ist auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abzufertigen.

(3) Die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ist an Hand von Aufschreibungen des Zollamts über Zahl und Art der Tiere zu überwachen. Bei der Abgabebefreiung für Milcherzeugnisse wird davon ausgegangen, daß regelmäßig täglich gewonnen werden:

| | | |
|---------|----------------|---------|
| Käse: | je Kuh . . . | 0,3 kg |
| | je Ziege . . . | 0,06 kg |
| | je Schaf . . . | 0,03 kg |
| Butter: | je Kuh . . . | 0,2 kg |
| | je Ziege . . . | 0,04 kg |

Bei der Rückbringung der Weidetiere ist dem Grenzzollamt anzuzeigen, ob und wieviel von diesen Tieren stammende Milcherzeugnisse noch eingeführt werden sollen.

(4) Der Zweck der Verbringung der Tiere in das Samnaunertal ist gleichgültig. Die Abgabebefreiung ist beim Hauptzollamt zu beantragen, das auch die Frist für die Wiedereinfuhr festsetzt.

§ 6

(Zu Artikel 2 A Ziffer 5)

Die ein- oder ausgehenden Tiere werden in der Regel auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt. Bleiben sie im Gesichtskreis der Zollstelle, so kann hiervon abgesehen werden.

§ 7

(Zu Artikel 2 A Ziffer 1—5)

(1) In den Fällen der §§ 2—6 brauchen, soweit nicht eine Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 2), die Zollstraße und die Zollstunden in der Regel nicht eingehalten zu werden.

(2) In besonderen Fällen kann das Hauptzollamt für bestimmte Personen die Einhaltung der Zollstraße und der Zollstunden, sowie die Abfertigung im Zollvormerkverfahren oder auf Rämlichkeitschein anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel über die Rückführung eingebrachter Gegenstände (Maschinen, Geräte, Tiere u. dgl.) bestehen, bei Verdacht des Mißbrauches der Vergünstigung, bei schmuggelverdächtigen Personen u. dgl. m.

(3) Die abgabenfreie Einfuhr von rohen Erzeugnissen (§ 3) kann auch von der Gestellung der Erzeugnisse bei einer bestimmten Zollstelle abhängig gemacht werden. Zu dieser Anordnung ist das Hauptzollamt zuständig.

§ 8

(Zu Artikel 2 B Ziffer 2)

Die hier genannten auf Märkten und Messen ein- und ausgehenden Erzeugnisse werden auf Einfuhr-Zollvormerkschein oder auf Rämlichkeitschein abgefertigt.

§ 9

(Zu Artikel 2 C Ziffer 1)

(1) Die Einfuhr darf nur auf einer Zollstraße während der Zollstunden erfolgen.

(2) Zur Vereinfachung der Abfertigung kann das Hauptzollamt den die Vergünstigung genießenden Arbeitern oder ihren Angehörigen eine Ausweiskarte für einen bestimmten Zeitraum mit Angabe der Menge der täglich einzu-

führenden Nahrungsmittel und Getränke ausstellen.

§ 10

(Zu Artikel 2 C Ziffer 2)

(1) Raucher, die von der hier eingeräumten Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies anordnet, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt Raucherkarten nach besonderem Muster zu beantragen. Raucher, die Grenzgänger im Sinne des Artikels 3 sind, erhalten keine besonderen Raucherkarten. Sie können die abgabenfreien Tabakwaren auf Grund ihrer Grenzgängerkarten (Hinweis auf § 13) einbringen.

(2) Die Karten werden für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind nicht übertragbar.

(3) Die Raucherkarte berechtigt den Raucher einmal am Tage zur Einfuhr der abgabenfreien Mengen. Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr der Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt.

(4) Für die Ausstellung einer Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 Pf erhoben.

§ 11

(Zu Artikel 2 D Ziffer 1)

(1) Die hier in Betracht kommenden Zollveredelungsverkehre werden bewilligt, sofern es sich um Gegenstände des eigenen Bedarfs des Antragstellers handelt, die Bedürfnisfrage zu bejahen ist, der Verkehr den Rahmen der Handwerksmäßigkeit nicht überschreitet und gemäß § 1 Ziffer 2 sich innerhalb der deutschen und schweizerischen Grenzzone abwickelt.

(2) Der Begriff der Handwerksmäßigkeit setzt voraus, daß es sich um verhältnismäßig kleine Warenmengen handelt, wie sie in den Haushaltungen oder in den gewöhnlichen kleinen oder mittleren Betrieben der Handwerker, Landwirte oder dgl. gebraucht, verarbeitet, ausgebessert oder veredelt werden. Die Waren müssen bei diesem Verkehr in der Regel von denen, die die Arbeit vornehmen lassen, persönlich über die Grenze gebracht werden; die Beförderung mit der Post oder mit der Eisenbahn

(Fracht-, Eil- oder Expresgut) kann in unbedenklichen Fällen zugelassen werden.

(3) Der regelmäßig auch größere Gütermengen umfassende Verkehr der Großbetriebe (Fabriken und sonstigen Großgewerbe, größeren Handelsgeschäfte u. dgl.) mit Waren, die den Gegenstand dieses Großbetriebes bilden, fällt nicht unter die Vergünstigung.

(4) Als häusliche Lohnarbeit gilt nur die Heimarbeit eines nicht selbständigen Handwerkers. Die Lohnarbeit für einen Großbetrieb ist von der Vergünstigung ausgeschlossen.

(5) Die Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, ist dann als erfüllt anzusehen, wenn die Veredelung am Wohnsitz des Antragstellers nicht oder nicht sachgemäß oder nur unter unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

(6) Ausländische zollbare Werkstoffe oder Teile, die den Waren im Zollausland in wesentlichen Mengen hinzugefügt worden sind, sind nach ihrer Beschaffenheit in dem Zeitpunkt ihrer Verbindung mit den Waren zu verzollen.

§ 12

(Zu Artikel 2 D Ziffer 2)

(1) Soweit für die hier vorgesehenen Zollveredelungsverkehre und passiven Veredelungsverkehre Ausbeutesätze in Frage kommen, werden sie vom Hauptzollamt für jeden einzelnen Fall festgesetzt. Im übrigen sind für die Durchführung der Verkehre die Bestimmungen der Zollvormerkordnung und der Allgemeinen Zollordnung und die vom Hauptzollamt für den Einzelverkehr zu erlassenden besonderen Überwachungsvorschriften maßgebend.

(2) Wegen der Voraussetzung, daß die örtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehr erfordern, gilt § 11 Ziffer 5.

(3) Der Zollveredelungsverkehr wird allgemein nur bewilligt, wenn die zu verarbeitenden Erzeugnisse für den eigenen Bedarf des Antragstellers benötigt werden. Dem ausländischen Gewerbetreibenden, der diese Erzeugnisse im Inland sammelt, um sie im Auslande zu verarbeiten und sodann den Eigentümern zu bringen, wird er versagt.

§ 13

(Zu Artikel 3 A Ziffer 1)

(1) Arbeitnehmer, die von der hier vorgesehenen Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben, soweit der Oberfinanzpräsident dies für erforderlich hält, bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Zollamt eine Grenzgängerkarte nach besonderem Muster zu beantragen. Bei Arbeitnehmern, die keinen eigenen Hausstand führen, sind bei Ausstellung der Karte die für den Eintrag von Haushaltsangehörigen vorgesehenen Spalten mit Tinte zu durchstreichen. Arbeitnehmer, die einen eigenen Hausstand führen, haben auf ihrer Grenzgängerkarte die Haushaltsangehörigen namentlich aufzuführen, für die sie die Vergünstigung mit in Anspruch nehmen wollen. Es dürfen dabei nur solche Angehörige aufgeführt werden, die nicht auch in der Schweiz arbeiten und daher für sich das Anrecht auf eine eigene Grenzgängerkarte besitzen.

(2) Die Karte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt nur den Grenzgänger selbst einmal am Tage zur Einfuhr der abgabefreien Mengen an Lebensmitteln und, soweit er Raucher ist, gleichzeitig auch der abgabefreien Tabakwaren nach Artikel 2 C Ziffer 2 des Abkommens.

(3) Die Einfuhr darf nur werktags während der Zollstunden auf einer Zollstraße und über eine Zollstelle stattfinden, über die sich der übliche grenznachbarliche Verkehr für Bewohner des Wohnorts des Antragstellers abwickelt. Für Arbeitnehmer, die erst nach Schluß der Zollstunden von der Arbeit zurückkehren können, können die Zollstellen Ausnahmen zulassen.

(4) Die Zollstellen und die Aufsichtsbeamten sind befugt und verpflichtet, laufend darüber zu wachen, daß der Arbeitnehmer nur während der Dauer seiner Beschäftigung in der Schweiz von der ausgestellten Karte Gebrauch macht. Zu diesem Zweck wird sich die Zollstelle von Zeit zu Zeit die von der schweizerischen Polizeibehörde ausgestellte Arbeitsbewilligung vorzeigen lassen.

(5) Für die Ausstellung der Karte wird ein Unkostenbeitrag von 10 *Rpf* erhoben.

§ 14

(Zu Artikel 3 A Ziffer 2—4)

(1) Der Nachweis der Erzeugung von liechtensteinischem Sauerkäse und gemuckerten Ofentackeln (Ziffer 2 und 3 des Abkommens) in der schweizerischen Grenzzone im Fürstentum Liechtenstein ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen. Nach Bestimmung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erteilt das Hauptzollamt nähere Anweisung für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge.

(2) Der Nachweis der Erzeugung der in Ziffer 4 des Abkommens aufgeführten Obstsorten in der schweizerischen Grenzzone ist durch eine amtliche Bescheinigung der zuständigen schweizerischen Behörden zu erbringen. Nach Festlegung der zur Einfuhr zugelassenen Zollstellen erläßt das Hauptzollamt — ggf. im Benehmen mit einem anderen beteiligten Hauptzollamt — die näheren Anweisungen für die Überwachung der zur Einfuhr zugelassenen Höchstmenge. Die Überwachung hat sich außerdem auf die Verwendung der Mengen in der Vorarlberger Grenzzone zu erstrecken.

§ 15

(Zu Artikel 4 Absatz 1)

(1) Der Zollanspruch für die von Arbeitern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Ärzten, Tierärzten und Hebammen zur Ausübung ihres Berufes eingebrachten Geräte, Maschinen und Instrumente braucht nicht förmlich vorgemerkt zu werden, wenn die Geräte usw. gebraucht sind und kein Zweifel besteht, daß sie lediglich der Ausübung des Berufes dienen und nach Gebrauch wieder ins Ausland zurückgebracht werden. Andernfalls wird der Zollanspruch förmlich vorgemerkt und je nach den Umständen Sicherheitsleistung gefordert.

(2) Ärzte, Tierärzte und Hebammen brauchen in Ausübung ihres Berufes die Zollstraße und die Zollstunden nicht einzuhalten. Die gleiche Vergünstigung können die Zollstellen Land- und Waldarbeitern einräumen, wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern.

§ 16

(Zu Artikel 4 Absatz 2)

(1) Die Orte der Grenzzone, die auf ausländische Apotheken angewiesen sind, werden den Zollstellen durch das Hauptzollamt bezeichnet.

(2) Bei der Einbringung von Verbandstoffen und zubereiteten Arzneien durch Ärzte und Tierärzte zum unmittelbaren Gebrauch, sowie in den Fällen, wo die Verbandstoffe usw. von dem zugehörigen ärztlichen Rezept begleitet sind, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

(3) Als zum unmittelbaren Gebrauch nötig kann von Verbandstoffen und Arzneiwaren nur eine solche Menge angesehen werden, die tatsächlich zur Verwendung in den einzelnen Fällen erforderlich erscheint.

§ 17

(Zu Artikel 4 Absatz 3)

Soweit die in Betracht kommenden Gerätschaften und Bücher von Geistlichen oder sonstigen Religionsdienern mitgeführt werden und kein Zweifel besteht, daß sie nur zur Ausübung der religiösen Gebräuche verwendet und hierauf wieder ins Ausland zurückgebracht werden, brauchen die Zollstraßen und die Zollstunden nicht eingehalten zu werden. Im übrigen hat die Einfuhr auf einer Zollstraße und innerhalb der Zollstunden zu erfolgen.

§ 18

(Zu Artikel 4 Absatz 4)

Abgabefrei bleiben Trauerkränze und Sträuße nur dann, wenn sie von Bewohnern der gegenüberliegenden Grenzzone eingebracht werden und nicht von Bewohnern des Inlands gekauft sind.

Die Bestimmung in § 69 Ziffer 37 Zollgesetz (§ 138 Allgemeine Zollordnung) bleibt unberührt.

§ 19

Mißbräuchliche Ausnützung der Zollvergünstigungen des Abkommens und Verfehlungen

gegen die vorstehenden Ausführungsbestimmungen werden nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung bestraft. Außerdem kann eine ausgestellte Karte abgenommen und die Ausstellung einer neuen Karte bis zur Dauer eines Jahres versagt werden.

§ 20

(Zu Artikel 9 Absatz 1)

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 am 27. April 1940 in Kraft.

Der Oberfinanzpräsident Baden
Karlsruhe, den 20. April 1940.
Dr. Weidemann

Der Oberfinanzpräsident Württemberg
Stuttgart, den 20. April 1940.
Pfeiffer

Der Oberfinanzpräsident München
München, den 20. April 1940.
Weisenfée

Der Oberfinanzpräsident Innsbruck
Innsbruck, den 20. April 1940.
J. B.: Heidelbach

